

Erfahrung gebracht hat, daß die Frist versäumt war, gestellt werden. Innerhalb dieser zwei Wochen ist außer dem genannten Antrage aber auch das versäumte Rechtsmittel, z. B. der Einspruch gegen die Veranlagung zur Einkommensteuer einzulegen. Liegt der Ablauf der Monatsfrist zur Einlegung z. B. des Einspruchs mehr als ein Jahr zurück, so kann Nachsicht nicht noch bewilligt werden.

Offene Handelsgesellschaft und Kommanditges. bei der Einkommen- und Vermögensteuer

Der Geschäftsgewinn einer Gesellschaft oder Gemeinschaft, an der mehrere Personen als Mitunternehmer des Betriebes beteiligt sind, soll nach § 65 Eink.-St.-G. einheitlich festgestellt werden. Das war früher nicht der Fall. Zwar werden, wie bisher, die einzelnen Gesellschafter und nicht die Gesellschaft als solche zur Einkommensteuer veranlagt, der Gewinn der Gesellschaft jedoch im ganzen einheitlich festgestellt und ein Feststellungsbescheid erlassen. Auf Grund des letzteren werden dann die einzelnen Beteiligten in dem Verhältnis zur Steuer herangezogen, mit welchem sie an dem Gesamtbetrage beteiligt sind. Diese Bestimmung kommt insbesondere in Betracht bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften. Haben die Gesellschafter verschiedenen Wohnort, so daß ihre Veranlagung in verschiedenen Finanzamtsbezirken zu erfolgen hat, so sind die zuständigen Finanzämter an den Gewinnfeststellungsbescheid gebunden und ist von ihnen nur zu ermitteln, welcher Prozentsatz von dem Gesamtgewinn auf den in ihrem Bezirk wohnenden Teilhaber entfällt. Von der einheitlichen Feststellung darf gemäß § 19, Abs. 3, der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz nicht Abstand genommen werden, wenn diese Feststellung, wie dies meistens zutreffen wird, für die Gewerbesteuer von Bedeutung ist.

Zur Abgabe der Einkommenserklärung sind die zur Geschäftsführung befugten Personen verpflichtet, und zwar besteht diese Verpflichtung ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens; auch nur diese mit der Geschäftsführung beauftragten Gesellschafter sind zur Einlegung von Rechtsmitteln befugt, also nicht die Gesellschaft als solche, auch nicht die übrigen Gesellschafter.

Abweichend von der Einkommensteuer sowie von dem früheren Vermögensteuergesetz sind offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften jetzt selbständig vermögensteuerpflichtig; sie sind als solche der Vermögensteuer mit dem gesamten Vermögen unterworfen. Statt der einzelnen Gesellschafter wird die für diese Steuer mit steuerlicher Rechtsfähigkeit ausgestattete Gesellschaft herangezogen. Die Folge davon ist, daß bei den Gesellschaftern selbst der Wert ihres Anteils am Gesellschaftsvermögen unberücksichtigt bzw. unbesteuerbar zu bleiben hat, weil das anteilige Vermögen des Gesellschafters bereits bei der Gesellschaft von der Vermögensteuer erfaßt wird.

Aufwertung bei Geschäftsverkäufen

Eine große Anzahl besonders für das kaufmännische Leben wichtiger Rechtsvorgänge sind durch die Bestimmung in § 62 des Aufwertungsgesetzes von der gesetzlichen Regelung ausgeschlossen. Die Aufwertungen anderer als in den §§ 4—61 berechneter Ansprüche werden nach den allgemeinen Vorschriften entschieden. Hierunter fallen insbesondere die Ansprüche aus Kaufverträgen über Handelsgeschäfte, sowie aus Gesellschaftsverträgen und Beteiligungen. Das ist wichtig, da sie damit nicht der gesetzlichen Aufwertungsbeschränkung von 25% unterliegen. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts konnte man bisher annehmen, daß Ratenzahlungen auf den Kaufpreis für ein Handelsgeschäft bis zum August 1922 zum vollen Nennwert anzurechnen wären. In seinem Urteil vom 7. Dezember 1926 hat der Zweite Senat des Reichsgerichts für den Handelsverkehr ausdrücklich an dem Urteil vom 30. April 1926 (RGZ. Band 113, Seite 136) festgehalten, wonach die Mark bis August 1922 grundsätzlich gleich Mark gerechnet werden muß. Hieran hat auch das Urteil des 5. Senats vom 20. November 1926 (RGZ. Band 114, Seite 399) nichts geändert, denn in diesem Urteil ist eine Abweichung von dem vorbezeichneten Grundsatz nur bezüglich des Grundstücksverkehrs und für erbrechtliche Verhältnisse als angezeigt erachtet worden.

War somit bisher die Rechtslage bezüglich der Aufwertung von Ratenzahlungen aus Kaufverträgen über ein Handelsgeschäft klar, so ist durch das neueste Urteil des 2. Senats des Reichsgerichts vom 18. Februar 1927 (abgedruckt in der im Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin, erscheinenden „Aufwertungskartothek“ 1927, Heft 6, vom 15. März 1927, Seite 29) eine bedeutsame Wandlung eingetreten. Der Senat gibt die bisher von ihm vertretene Meinung ausdrücklich auf, indem er den Rechtssatz, wonach vor dem 15. August 1922 erfolgte Zahlungen nicht aufzuwerten seien, dahin einschränkt, daß dies nur für Geschäfte des kaufmännischen Güterumsatzes und des täglichen Wirtschaftslebens, nicht für den Verkauf

eines Handelsgeschäfts gelte. Ist z. B. im Jahre 1918 ein Handelsgeschäft verkauft und der Kaufpreis in jährlichen Raten zu zahlen, so ist eine am 1. Januar 1922 geleistete Papiermarkzahlung nur als Teilleistung anzusehen und nur zu ihrem inneren Werte auf die fälligen Raten anzurechnen. Der Verkäufer kann noch jetzt Aufwertung der Rate vom 1. Januar 1922 verlangen.

Aus der interessanten Begründung des Urteils ist folgendes hervorzuheben:

Das Reichsgericht bestätigt zunächst nochmals, daß bis Mitte des Jahres 1922 gerade auch der kaufmännische Verkehr im wesentlichen sich nach dem Satz Mark gleich Mark abgewickelt und daß im besonderen der kaufmännische Güter- und Warenaustausch sich auf dieser Grundlage wirtschaftlich und rechtlich vollzogen hat. Diesem Gang der Verhältnisse darf und muß auch im Rahmen des § 242 BGB. Rechnung getragen werden. Eine allgemeine Wiederauflösung dieses äußerlich ordnungsmäßig unter der Herrschaft des Satzes Mark gleich Mark schon erledigten Rechtsverhältnisses müßte gerade auf dem Gebiete der kaufmännischen Umsatzgeschäfte zu völlig unhaltbaren Zuständen, vorab zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit führen. Bei dem Satz Mark gleich Mark muß es auch hinsichtlich der Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung und der Schadenberechnung bei Rechtsverhältnissen des kaufmännischen Güterumsatzes bis Mitte 1922 sein Bewenden haben. Im Anschluß hieran führt das Reichsgericht aus, warum es den Verkauf eines Handelsgeschäfts unter anderen Gesichtspunkten beurteilt. Zunächst hat der Verkauf eines Handelsgeschäfts einen ganz anderen Charakter als die Geschäfte des täglichen Wirtschaftslebens. Ein solcher Verkauf ist vereinzelt und hat für den Verkäufer besondere, vielfach lebenswichtige Bedeutung. Er soll und wird in der Regel auch für den Verkäufer erkennbar die Grundlage oder wenigstens mit die Grundlage für die künftige wirtschaftliche Existenz des Veräußerers bilden. Für solche Geschäfte treffen nach Ansicht des Reichsgerichts die Erwägungen, die beim Umsatzverkehr maßgebend sind, nicht zu. Hier muß vielmehr, unter Aufgabe der bisher vertretenen abweichenden Meinung, im Einzelfall von vornherein in eine besondere Nachprüfung eingetreten werden, ob vor August 1922 geleistete Zahlungen nach § 242 BGB. noch als Vollzahlungen oder nicht vielmehr nur als Teilzahlungen nach Maßgabe des inneren Wertes gelten können. Bei Rechtsverhältnissen dieser und ähnlicher Art, z. B. auch Ansprüchen im Sinne des § 63, Abs. 2, Ziff. 1—6, des Aufwertungsgesetzes, d. h. Ansprüchen aus Gesellschaftsverträgen und anderen Beteiligungsverhältnissen, Gutsüberlassungsverträgen, erbrechtlichen Verhältnissen, Unterhaltsverpflichtungen, Renten usw., ist Raum für eine Behandlung der Aufwertungsfrage nach den Gesichtspunkten, wie sie der 5. Zivilsenat in seinem Urteil vom 20. November 1926 (RGZ. Band 114, Seite 399) für Grundstücksverkäufe entwickelt hat. Ein Aufwertungsanspruch greift in solchen Fällen nicht allein dann durch, wenn der innere Wert der geleisteten Zahlung wirtschaftlich nur mehr ein verschwindend geringer war; er kann vielmehr schon dann gerechtfertigt sein, wenn seit dem Beginn des Schuldverhältnisses bis zu dessen Tilgung eine solche Verschiebung des inneren Wertes der Mark eingetreten ist, daß es unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten und der sonstigen Umstände als unbillig gelten müßte, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber an dem Satz „Mark gleich Mark“ festhalten wollte. Aus diesen Gründen bejaht das Reichsgericht bei dem seiner Beurteilung unterliegenden Geschäftsverkauf die Aufwertungsfähigkeit einer am 1. Januar 1922 geleisteten Ratenzahlung und fügt noch hinzu, daß eine Vermögensanlage im Sinne des Aufwertungsgesetzes nicht vorliege, weil es sich um einen reinen Anspruch aus gegenseitigem Vertrag handle, der diesen Charakter auch nicht dadurch verloren habe, daß die Zahlung gestundet war und ratenweise zu erfolgen hatte. Offen bleibt in dem Urteil noch, ob der Aufwertungsanspruch durch Verzicht oder verspätete Geltendmachung (Verjährung) erloschen ist. Dies bedarf noch weiterer tatsächlicher Klärung durch die Vorinstanz.

Die Rechtssicherheit ist durch das vorstehende, seinem hauptsächlichsten Inhalt nach wiedergegebene Urteil des Reichsgerichts zweifellos nicht erhöht worden, denn es besteht nunmehr für die Verkäufer von Handelsgeschäften die Möglichkeit, in entwertetem Gelde empfangene Ratenzahlungen auch dann noch aufzuwerten zu verlangen, wenn die letzte Ratenzahlung vor August 1922 erfolgt ist. Allerdings wird man die Tragweite der Entscheidung auch nicht überschätzen dürfen, denn Ratenzahlungen aus den Jahren 1919 und wohl auch noch 1920 dürften selbst unter besonderen Umständen kaum noch aufzuwerten sein, ganz abgesehen davon, daß in allen derartigen Fällen die Frage des Verzichts und der Verjährung ernstlicher Prüfung bedarf.

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**